

STADT LAHR

Bebauungsplan KAHNERGASSLE, 2. Änderung

Bebauungsvorschriften:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2

Bauweise

Nach § 22 Abs. 4 BauNVO wird für Teilbereiche des Bebauungsplanes eine abweichende Bauweise festgesetzt:

- b¹ Das Gebäude ist an der nördlichen Grundstücksgrenze als Grenzbau zu errichten.
- b² Das Gebäude ist an der östlichen Grundstücksgrenze als Grenzbau zu errichten.

§ 3

Geh- und Fahrrecht

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG ist auf den Flurstücken Nr. 1039 und 1040/1 ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Flurstücks Nr. 1040/1 festgesetzt.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 4

Gestaltung der Gebäude

- (1) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
- (2) Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.
- (3) Bei Anbau an bestehende Gebäude ist deren Traufhöhe, Dachform und Dachneigung zu übernehmen.

§ 5

Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen sind in einem Abstand von mindestens 5 m von der Straßenraumbegrenzung zu errichten.
- (2) Garagen sind als Massivbauten zu errichten.
- (3) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 6

Außenanlagen und Bepflanzung

- (1) Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzungen zulässig. Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als Holzzäune oder Eisenzäune mit höchstens 1,20 m Höhe (einschl. Sockel) errichtet werden.
Im rückwärtigen Bereich der Grundstücke sind zur Abgrenzung auch Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe zulässig.
- (2) Freiflächen sind, soweit sie nicht für Stellflächen und deren Zufahrten, für Wege oder als sonst befestigte Flächen benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.

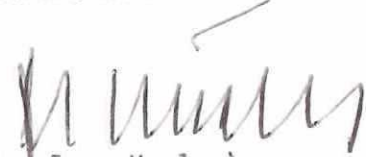
§ 7

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 19, 30 b, 35 und 36 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 11.11.1982

STADTPLANUNGSAMT


(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor



DER OBERBÜRGERMEISTER


(Dietz)

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br. den 07. Jan. 1983





Die 2. Änderung wurde am 21.1.1983 rechtsverbindlich.

Lahr, den 24.1.1983

STADTPLANUNGSAMT


(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

